

Kinderkrippe Burgnäschtli Rothenburg

Vereinsstatuten

NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen **Kinderkrippe Burgnäschtli** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Rothenburg.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

ZWECK

Art. 2

Der Zweck des Vereins ist die Führung einer Kinderkrippe in Rothenburg.

Die **Kinderkrippe Burgnäschtli** soll Kindern ab 3 Monaten – in der Regel bis zum Schuleintritt - eine pädagogisch gute familienergänzende Betreuung während des Tages bieten. Das heisst:

- Die Kinderkrippe soll Kinder aufnehmen, deren Erziehungsberechtigte sich aus irgendwelchen Gründen nicht vollumfänglich der Kinderbetreuung widmen können.
- Die Kinderkrippe steht allen Kindern offen. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Herkunft, Konfession, Nationalität und Einkommensverhältnissen.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

- 3.1 Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Körperschaften offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen.
- 3.2 Erziehungsberechtigte, deren Kinder in der Kinderkrippe betreut werden, sind automatisch Mitglieder des Vereins.
- 3.3 Der Mitgliederbeitrag pro Jahr beträgt:
- | | | |
|--|-----|-------|
| - für Alleinerziehende | Fr. | 30.— |
| - für Elternpaare/ Ehepaare / Einzelmitglieder | Fr. | 50.— |
| - für juristische Personen | Fr. | 100.— |
- 3.4 Die Mitgliederbeiträge werden jeweils auf den 30. Juni fällig.
- 3.5 Alle Mitglieder geniessen die gleichen Rechte. Sie haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen sowie das Recht, Anträge zu stellen.
- 3.6 Die Mitgliedschaft endet mit der Austrittserklärung oder infolge Ausschluss durch den Entscheid des Vorstands.
Der Austritt erfolgt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende des Vereinsjahres (31. Dezember).
- 3.7 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch auf das Vermögen des Vereins.

VEREINSORGANE

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die RechnungsrevisorInnen

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 5

- 5.1 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan.
- 5.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal im Jahr einberufen. Sie muss mindestens 30 Tage zum Voraus angekündigt werden. Dies erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung.
- 5.3 Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor ihrer Durchführung einzureichen.
- 5.4 Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ausserdem muss eine ausserordentliche Versammlung durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.
- 5.5 An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Einzel- oder Kollektivmitglied sowie jedes Elternpaar eine Stimme.
- 5.6 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Für die Beschlussfassung gilt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abweichend davon bedürfen Statutenänderungen und Vereinsauflösung der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- 5.7 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident/die Präsidentin. Er/sie hat den Stichtscheid.
- 5.8 Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:
- Genehmigung des Jahresberichts und des Protokolls der vorgängigen Versammlung
 - Genehmigung des Jahresberichts
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
 - Genehmigung des Budgets für das kommende Vereinsjahr
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl des Präsidenten / der Präsidentin
 - Wahl der RechnungsrevisorInnen
 - Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
 - Genehmigung und Änderung der Statuten
 - Auflösung des Vereins

VORSTAND

Art. 6

- 6.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Zusätzlich ist die Krippenleiterin von Amtes wegen Mitglied mit beratender Stimme.
- 6.2 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre mit Wiederwählbarkeit.
- 6.3 Der Rücktritt aus dem Vorstand ist in der Regel nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich.
- 6.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl, vorbehältlich der Bestätigung durch die nachfolgende Mitgliederversammlung, vorzunehmen.
- 6.5 Mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 6.6 Dem Vorstand ist die finanzielle und administrative Führung des Vereins und der in Art. 2 bezeichneten Institution übertragen. Im Weiteren vertritt er den Verein nach aussen. Er entscheidet insbesondere in Fragen des Personalwesens. Diese Kompetenzen kann der Vorstand zum Teil an die Krippenleitung übertragen.

VORSTAND (Fortsetzung)

Art. 6

- 6.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.
- 6.8 Der / die Präsident/in hat Einzelunterschrift bis zu einem Betrag von CHF 10'000; die restlichen Vorstandsmitglieder bis zu einem Betrag von CHF 300.

RECHNUNGSREVISOR/INNEN

Art. 7

- 7.1 Die zwei von der Mitgliederversammlung gewählten RechnungsrevisorInnen, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen, prüfen die Rechnungsführung und den Jahresabschluss.
- 7.2 Ihre Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 7.3 Die RechnungsrevisorInnen haben zu Händen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht vorzulegen. Als Geschäftsjahr gilt das Vereinsjahr.

MITTEL

Art. 8

- 8.1 Die Tätigkeit des Vereins „**Kinderkrippe Burgnäschtli**“ wird finanziert durch:
- Kinderkrippeneinnahmen (Betreuungsbeiträge der Erziehungsberechtigten)
 - Jahresbeiträge der Mitglieder; Gönnerbeiträge; Spenden und Legate
 - Subventionen / Unterstützungsbeiträge der öffentlichen Hand
 - Unterstützungsbeiträge anderer Institutionen
 - Erträge aus Sammlungen, Veranstaltungen und dergleichen
- 8.2 Vereins- und Rechnungsjahr beginnen am 1. Januar und enden am 31. Dezember
- 8.3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

AUFLÖSUNG

Art. 9

- 9.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, die mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder darstellen müssen, erforderlich.
- 9.2 Erreicht die Zahl der anwesenden Mitglieder dieses Quorum nicht, genügt in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- 9.3 Nach Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einer sozialen, karitativen oder gemeinnützigen Institution zu, welche sich mit der Kinderbetreuung befasst.

INKRAFTTRETEN

Art. 10

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 26. Mai 2003 genehmigt.
Eine Statutenänderung wurde an der 1. Generalversammlung vom 17. September 2004 genehmigt.
Eine Statutenänderung wurde an der 3. Generalversammlung vom 20. Oktober 2006 genehmigt.
Eine Statutenänderung wurde an der 12. Generalversammlung vom 22. März 2016 genehmigt.

Rothenburg, 22. März 2016

Doris Beer
Präsidentin

Cornelia Graetz
Vorstandsmitglied Administration